

## Archiv

Begründung

Steilshoop 5 (B.1.1-5)

8.7.69

## I

Der Bebauungsplan Steilshoop 5 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes — BBauG — vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 1482) öffentlich ausgelegen.

## II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 mit der Änderung vom 2. Mai 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1960 Seite 463, 1967 Seite 159) weist das Plangebiet als Wohnbaugelände, Flächen für Arbeitsplätze sowie Grünflächen und Außengebiete aus.

## III

Das Plangebiet ist mit etwa 1900 Behelfsheimen auf Kleingartenparzellen besetzt. Am nördlichen Planrand befindet sich der Bramfelder See.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die am 2. Mai 1967 durch Aufbauplanänderung beschlossene bauliche Entwicklung durchführen zu können. Die Nutzung der Fläche durch Behelfsheime wird ersetzt durch eine verdichtete Wohnbebauung für etwa 24 000 Menschen einschließlich der notwendigen Folgeeinrichtungen, durch die Ausweisung von Gewerbegebiet und durch neu anzulegende Dauerkleingärten.

Auf Grund der Ergebnisse eines im Jahre 1960/61 durchgeführten internationalen Wettbewerbs wurde am 1. November 1965 eine Architekten-Arbeitsgemeinschaft beauftragt, den Entwurf für die städtebauliche Gestaltung des Wohngebiets zu erarbeiten. Aus diesem ist der Bebauungsplan entwickelt worden.

Das Gebiet schließt im Süden und Westen direkt an vorhandene Baugebiete an; im Osten liegen jenseits der schmalen Seebekniederung ebenfalls bebauten Gebiete; dagegen grenzt im Norden die große Grünfläche des Hauptfriedhofs Ohlsdorf an. Diesen Gegebenheiten folgend, ist der generelle Aufbau von Süden nach Norden in eine Zone entlang der überörtlichen ost-west-gerichteten Verkehrsstraße zwischen Geschäftstadt Nord und Ortszentrum Bramfeld mit Gewerbe und zentralen wohngebietsbezogenen Einrichtungen, das Wohngebiet selbst und einen Bereich mit Schul- und Sportflächen und Grünfolgeeinrichtungen im Anschluß an die Friedhofsfläche gegliedert.

Das Wohngebiet ist mit einer an die ost-west-gerichtete Verkehrsachse angeschlossenen Straße als südliche und östliche Tangente zum Wohnbaugelände erschlossen.

Es ist besonderer gestalterischer Wert darauf gelegt, das Wohngebiet als ein in der großen Stadtlandschaft deutlich ablesbares und typisches Quartier zu formen.

Entlang eines zentral gelegenen verbindenden Fußweges bilden vier- bis neungeschossige Wohnbaukörper eine Reihung U-förmig geschlossener Wohnhöfe. Dabei erzeugt das zentrale Wegband räumlich geschlossene Platzfolgen. Die Belebung dieser Zone mit Läden für den täglichen Bedarf und anderen zentralen Einrichtungen ist erwünscht. Jede Wohnung hat Bezug zu dem großen Grünraum des Hofes und zum belebten Bereich des Fußweges oder der Wohnstraße. Die gute Besonnung und Belichtung jeder Wohnung ist gewährleistet. In landschaftlich reizvoller Lage am Bramfelder See sind ein- und zweigeschossige Wohngebäude ausgewiesen.

Die zentrale Zone des Wohngebiets, die durch Zufahrten von der übergeordneten Verkehrsstraße, die U-Bahn-Station und den Schnittpunkt der Wegebeziehungen gekennzeichnet ist, ist gestalterisch durch größere Baumassen und variierte Bauformen ablesbar. Hier ist auch das Einkaufszentrum in einem geschlossenen baulichen Rahmen angeordnet. An einer Zone, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten ist, sind ein- bis dreigeschossige Ladenbauten mit achtgeschossigen Hochhäusern für Wohn- und Bürobenutzung vorgesehen. Der Charakter einer Ladenstraße wird durch die Festsetzung einer ladenartigen Gestaltung gesichert. Nördlich der Ladenstraße zwischen dem Mischgebiet und dem Schulbereich ist in zentraler Lage im Wohngebiet die Einrichtung einer öffentlichen Bücherhalle vorgesehen. Die notwendigen Stellplätze sind in Tiefgaragen vorgesehen. Die in den angrenzenden allgemeinen Wohngebieten erwünschten Läden und weitere zentrale Einrichtungen — u. a. auch Mütterberatungsstelle, Altentagesstätte, Post — ergänzen diesen zentralen Bereich.

Die einschränkenden Auflagen für die Werbung sollen den Wohnwert der Wohnungen in der Randbebauung sichern. Die 15 m tiefen bebaubaren Bereiche der Wohnbebauung geben den Bauherren und den Architekten die erwünschte Freiheit in der Grundrißgestaltung. Die gestalterische Forderung des Flachdachs ist infolge der Geschossvorsprünge notwendig und gewährleistet die erwünschte Einheit in der möglichen Vielfalt der baulichen Gestaltung. Der Ausschluß der Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 bis 6 und § 6 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1233) erfolgt zur Sicherung der Wohnruhe.

Dem Wohngebiet ist nördlich und nordwestlich ein Bereich mit Gemeinschaftsanlagen vorgelagert. Hier liegen die Schulen (2 Volksschulen, in zentraler Lage der Komplex für die Gesamtschule), eine Fläche für ein Jugend- und zwei Kindertagesheime und die Bezirkssportanlage (u. a. Normalfeld mit 400-m-Laufbahn und Zuschauerterrasse, weiteren 3 Normalfeldern, Großturnhalle) die von den angrenzenden Schulen mit benutzt werden sollen.

Eine Alteneinrichtung, eine katholische Kirche sowie ein weiteres Kindertagesheim sind am Seebek-Grünzug am Eingang zur Wohnanlage angeordnet. Die ev.-luth. Kirchengemeinde erhält ein Grundstück im Zentrum am U-Bahnhof und ist hier eine wesentliche Nutzungsergänzung und ein belebender Faktor. Allgemeine Wohngebiete am Wegband des Wohngebiets ermöglichen die erwünschte Anlage von weiteren Gemeindefunktionen.

In den für Kleingärten ausgewiesenen Grünflächen können etwa 450 Kleingartenparzellen untergebracht werden. Weitere etwa 50 Kleingartenparzellen sind unmittelbar außerhalb des Plangebiets östlich der Seebek vorgesehen. Innerhalb der Flächen für Dauerkleingärten nördlich der U-Bahnlinie soll ein größerer öffentlicher Spielplatz entstehen, dessen westlicher Zugang von der Straße her zugleich die Verbindung zum Seebekgrün in Richtung Osterkirchen-Grünzug darstellt. Im Seebektal an der neuen Straße südlich des Wohngebiets und im Bereich des Bramfelder Sees sind Parkanlagen als Erholungsräume für die umliegenden Wohngebiete vorgesehen. Es sind Grünverbindungen zum neuen Wohngebiet eingepflanzt.

Innerhalb des Wohngebiets entlang der Straßen und des zentralen Fußweges und in den Grünverbindungen sind im Entwurf der Architekten-Arbeitsgemeinschaft Alleebäume vorgesehen; sie werden ein wesentliches gestalterisches Merkmal des Wohngebiets bei gleichzeitiger Wohnwertverbesserung sein. Außerdem sind in dem Entwurf der Architekten-Arbeitsgemeinschaft in den privaten Wohnhöfen der Mittelzone Kinderspielplätze und andere Gemeinschaftsanlagen vorgesehen; hier soll — soweit wie möglich — der vorhandene Baum- und Buschbestand erhalten bleiben. In der Randzone sind — teilweise vertieft liegende — Hausgärten geplant.

Am Südrand des Plangebiets ist die neue Verbindungsstraße (neuer Schwarzer Weg) zwischen der Geschäftsstadt Nord und dem Ortskern Bramfeld als vierspurige Straße mit Richtungsfahrbahnen ausgewiesen. Die neue vierspurige Straße mit Richtungsfahrbahnen am Süd- und Ostrand des Wohngebiets ist über kurze Verbindungsstraßen zweimal an die südliche neue Straße, im Norden an die Fabriciusstraße und im Westen untergeordnet an den Eichenlohweg angeschlossen. Die zusätzlich ausgewiesene Straßenverbindung zwischen der südlichen Straßenschleife im Zentrumsbereich und der Hauptverkehrsstraße dient ausschließlich dem öffentlichen Nahverkehr (Buszu- und -abfahrt).

Das Netz der Wohnstraßen ist auf das strenge Ordnungsbild der Wohnhöfe abgestimmt. Im Wohnstraßenquerschnitt sind eine 7 m breite Fahrbahn, beiderseitige Parkplätze für Anlieferung und Kurzparker und Fußwege vorgesehen.

Der alle Teile des Wohngebiets verbindende Gehweg ist als öffentliche Verkehrsfläche gesichert. Er wird im Einkaufszentrum als Ladenpassage fortgeführt. Zur Verbindung der beiden Teile des Zentrums soll die Sammelstraße mit einem Tunnel unterquert werden. Dieser Fußgängertunnel wird nach dem Bau der U-Bahn zusätzlich als Fußgängerzwischen-geschoß der U-Bahnhaltestelle benutzt. Die Hausdurchgänge und die Verbindungswege zwischen Wohngebiet und Grünzone machen ein verzweigtes Wegesystem möglich.

In der Nähe des U-Bahnhofs ist ein park-and-ride-Platz vorgesehen. Für den Kundenverkehr des Einkaufszentrums sind Tiefgaragen auf der Mischgebiets-Fläche herzutichten. Während für Kurzparker der Wohngebiete im öffentlichen Straßenraum Parkplätze bereitstehen, sind die privaten Stell-

plätze für die Bewohner in großen zweigeschossigen Anlagen vorgesehen; diese sind jedem Wohnhof zugeordnet.

Auf den Flächen für Bahnanlagen soll eine Teilstrecke der U-Bahnlinie Innenstadt — Bramfeld in offener Bauweise hergestellt werden. Die Ausweisung im Bebauungsplan ersetzt gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans entsteht an den Grundstücken, die von den unterirdischen Bahnanlagen betroffen werden, eine öffentliche Last (vergl. §§ 8 ff des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 14. Juni 1963 — Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77). Entschädigungen bestimmen sich für die oberirdischen Bahnanlagen nach § 29 Absatz 6 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 40 und 41 des Bundesbaugesetzes und für die unterirdischen Bahnanlagen nach den §§ 11 ff des Hamburgischen Enteignungsgesetzes.

Das Baugebiet wird an ein Fernheizungsnetz angeschlossen. Der Anschlußzwang schafft die Voraussetzung für eine wirtschaftlich vertretbare Investition.

Das Plangebiet ist etwa 1 745 000 qm groß. Hiervon werden für Straßenverkehrsflächen etwa 272 200 qm (davon neu etwa 264 000 qm), für Schulen etwa 99 000 qm, für Jugend- und Kindertagesheime etwa 17 000 qm, für Alteneinrichtungen etwa 11 200 qm, für Grünflächen etwa 496 100 qm (davon Flächen für Dauerkleingärten etwa 180 000 qm und Sportflächen etwa 99 800 qm), für Kirchen etwa 9400 qm, für ein Abspannwerk der Hamburgischen Electricitäts-Werke etwa 3000 qm und für Wasserflächen 103 000 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die für öffentliche Zwecke benötigten Flächen (Straßen, Schulen, Jugend- und Kindertagesheime, Parkanlagen, Bolzplatz und Sportplätze, mit Ausnahme der Fläche östlich Eichenlohweg) noch teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden.

Zu beseitigen sind etwa 800 Behelfsheime. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, den Bau der Schulen, der Jugend- und Kindertagesheime und die Herrichtung der Grünflächen entstehen.

Enteignungen für die oberirdischen Bahnanlagen bestimmen sich nach § 31 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit dem Hamburgischen Enteignungsgesetz.

## V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden. Nicht überbaubare Grundstücke oder Grundstücksteile, die als Freiflächen anderen Baugrundstücken zu dienen bestimmt sind, sollen diesen Grundstücken zugeordnet werden. Soweit eine Regelung durch private Rechtsgeschäfte nicht zu erwarten ist, sollen zweckmäßig gestaltete Grundstücke im Wege der Bodenordnung nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes gebildet werden.

## B e g r ü n d u n g

für die Änderung des Bebauungsplans Steilshoop 5

Vom 05.02.1979

### 1. Verfahrensablauf

Grundlage für die Änderung des Bebauungsplans ist das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257). Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß Nr. W 2/77 vom 16. Februar 1977 (Amtlicher Anzeiger Seite 305) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 25. Mai 1977 und 19. Dezember 1977 (Amtlicher Anzeiger Seiten 822 und 1932) stattgefunden.

### 2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt für den Bereich der Planänderung gewerbliche Bauflächen dar.

### 3. Anlaß der Planung, Planinhalt

Der Bebauungsplan Steilshoop 5 vom 8. Juli 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153) weist Flächen zwischen Gründgensstraße, Alfred-Mahlau-Weg, Steilshooper Allee und Eichenlohweg beiderseits des Ruwoldtwegs als Gewerbegebiet mit zweigeschossiger Bebauung aus, das sich hinsichtlich Lage, Verkehrsanbindung und Zuschnitt für Gewerbebetriebe verschiedener Größenordnung und unterschiedlicher Standortvoraussetzungen eignet. Auf Grund dieser Bedingungen und der Bedarfssituation soll dieses in guter Zuordnung zum Wohngebiet liegende Gewerbegebiet für die Ansiedlung produzierender Betriebe

...

gesichert bleiben. Durch eine Planänderung wird deshalb eine Verbrauchermärkte und Einkaufszentren ausschließende Gliederung vorgenommen. Hierdurch wird die Ansiedlung kleinerer Läden nicht verhindert; es ist jedoch möglich, auch Läden unter 1 500 m<sup>2</sup> Geschoßfläche auszuschließen, soweit negative städtebauliche Auswirkungen für das Hauptzentrum der Siedlung Steilshoop zu erwarten sind. Es gehört mit zu den Aufgaben der Stadtplanung, eine bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs zu ermöglichen. Dies wird erreicht durch die räumliche Konzentration einer möglichst großen Vielfalt von miteinander konkurrierenden Anbietern und die günstige Lage der Zentren zu Bevölkerungsschwerpunkten und zu den Verkehrsmitteln des öffentlichen Nahverkehrs, die damit für alle Bevölkerungsgruppen leicht erreichbar sind, sowie durch kleinere Ladengruppen und Läden in Streulage, die der örtlichen Versorgung der Bevölkerung dienen. Die Siedlung Steilshoop ist so konzipiert, daß im zentralen Bereich das Haupteinkaufszentrum im Zusammenhang mit einer geplanten U-Bahn-Haltestelle und weiteren öffentlichen und privaten Einrichtungen angeordnet ist. Die Ladeneinrichtungen greifen entlang der Hauptfußgängerachse zum Teil in die beiden Flügelbereiche ein. Das Hauptzentrum verfügt über eine Geschäftsfläche von rund 13 000 m<sup>2</sup>. Ein Teil der Geschäftsfläche ist bis heute unvermietet. Ein verstärktes Ladenangebot im westlichen Bereich würde bei entsprechender Angebotsminderung im Hauptzentrum den östlichen Teilbereich der Siedlung in der Versorgung benachteiligen und damit die Planung gefährden, mit der die Versorgung der Bevölkerung in der gesamten Siedlung Steilshoop sichergestellt werden sollte.

Daß durch den Ausschluß von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten möglicherweise Entschädigungsforderungen ausgelöst werden, muß zur Erreichung des übergeordneten Ziels, hier der Siedlung Steilshoop das ihr zugeordnete Einkaufszentrum lebensfähig zu machen bzw. zu erhalten, hingenommen werden.

Das von der Planänderung erfaßte Gewerbegebiet ist insgesamt etwa 93 200 m<sup>2</sup> groß.

**Begründung  
zur Änderung des  
Bebauungsplans Steilshoop 5**

<b>1</b>	<b>Grundlage und Verfahrensablauf .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Anlass und Ziele der Planung .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Planerische Rahmenbedingungen .....</b>	<b>4</b>
3.1	Rechtlich beachtliche Tatbestände .....	4
3.1.1	Flächennutzungsplan .....	4
3.1.2	Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm .....	4
3.2	Andere rechtlich beachtliche Tatbestände .....	4
3.2.1	Bestehende Bebauungspläne .....	4
3.2.2	Baumschutz .....	5
3.2.3	Kampfmittelverdachtsflächen .....	5
3.3	Andere planerisch beachtliche Tatbestände .....	5
3.3.1	System der zentralen Standorte (Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg, 1997) .....	5
3.3.2	„Räumliches Leitbild Metropole Hamburg – Wachsende Stadt“ .....	6
3.3.2.1	Gewerbeentwicklung .....	6
3.3.2.2	Einzelhandelsentwicklung .....	7
3.3.3	Leitlinien für den Einzelhandel im Rahmen der Hamburger Stadtentwicklungspolitik .....	8
3.3.4	Informationen aus dem Fachinformationssystem Bodenschutz / Altlasten .....	8
3.4	Angaben zum Bestand .....	9
3.4.1	Lage des Plangebietes .....	9
3.4.2	Gegenwärtige Nutzung .....	9
3.4.2.1	Einzelhandelsnutzungen .....	9
3.4.2.2	Sonstige gewerbliche Nutzungen .....	9
3.4.3	Ver- und Entsorgung .....	9
<b>4</b>	<b>Umweltprüfung .....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Planinhalt und Abwägung .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Beeinträchtigung von Natur und Landschaft .....</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Flächenangaben .....</b>	<b>13</b>

## **1 Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage für die Änderung des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081).

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss W 31/07 vom 17.09.2007 (Amtlicher Anzeiger Seite 2235) eingeleitet und im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Es wurde eine frühzeitige öffentliche Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Plans hat nach der Bekanntmachung am 10. Juni 2008 im Amtlichen Anzeiger Nr. 45, S. 1176 vom 25. Juni bis zum 6. August 2008 stattgefunden.

Eine Planzeichnung erübrigt sich, da ausschließlich textliche Regelungen getroffen werden, deren Bezug zur Gebietsabgrenzung aus der „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Steilshoop 5“ hervorgeht.

## **2 Anlass und Ziele der Planung**

Mit der Änderung des Bebauungsplans Steilshoop 5 werden neue Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung in den Gewerbegebieten getroffen, damit die als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen für das produzierende Gewerbe beziehungsweise für gewerbegebiets-typische Nutzungen verfügbar bleiben und die in der Umgebung liegenden Zentren in ihrem Bestand und in ihrer Entwicklung gesichert werden.

Anlass für die Änderung ist das in den letzten Jahren zunehmende Eindringen von Einzelhandelsnutzungen in Gewerbegebiete. Auf Grund veränderter Standortkriterien gewinnen insbesondere nicht zentrenintegrierte, verkehrsorientierte Lagen an Bedeutung. Bevorzugt in Gewerbegebieten ist infolgedessen ein Verdrängungsprozess von gewerblichen Nutzungen durch Einzelhandelsnutzungen insbesondere durch Lebensmitteldiscounter festzustellen.

Diese Entwicklung führt zum sukzessiven Verlust der knappen gewerblichen Bauflächen in innerstädtischen Lagen Hamburgs und zu einer Verschiebung des Bodenpreisgefüges. Da die Bodenpreise für Gewerbegebiete um etwa 50 % unter den Preisen für Wohnbauflächen und teilweise um 70 % bis 90 % unter denen für Kerngebiete, aber auch um 50 % bis 70 % unter denen für Sondergebiete für Läden liegen, sind Gewerbegebiete für den Einzelhandel hoch attraktiv, zumal zunehmend selbst auf kurzer Entfernung mit Kraftfahrzeugen eingekauft wird und in Gewerbegebieten regelmäßig ausreichend Stellplätze angeboten bzw. tatsächlich gebaut werden dürfen.

Wegen der höheren Flächenproduktivität des Einzelhandels erhöhen sich bei einem entsprechenden Wettbewerb tendenziell die Bodenpreise in Gewerbegebieten. Dadurch verschlechtern sich die Ansiedlungschancen für produzierendes Gewerbe, Handwerksbetriebe und andere Gewerbebetriebe.

Auch mit Blick auf das Zentrenkonzept der Freien und Hansestadt Hamburg und die Zielstellung der Funktionssicherung und Weiterentwicklung der Zentren und Stadtteilzentren ist die Fremdnutzung der Gewerbeflächen durch Einzelhandelsbetriebe problematisch. Hier sind vor allem die Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, zu denen auch die Lebensmittelmärkte und Discounter gehören, aber auch Ansiedlungsvorhaben wie z. B. Bau- und Möbelmärkte von Bedeutung, die insbesondere durch die sogenannten Nebensortimente den gewachsenen Zentren Kaufkraft entziehen.

Durch integrierte städtebauliche Rahmenkonzepte zur Stärkung und Attraktivitätssteigerung des Bezirkszentrums Wandsbek Markt und der Bezirksentlastungszentren Rahlstedt, Bramfeld und Volksdorf bemühen sich Politik, Verwaltung und die lokale Wirtschaft intensiv um die Stärkung dieser gewachsenen Zentren und dabei auch um die städtebauliche Integration neuer Einzelhandelsstrukturen in bestehende zentrale Lagen.

Diesem Bemühen um vergleichsweise komplexe Handlungsstrategien in den gewachsenen Zentren laufen die Umwandlungsprozesse von Gewerbeflächen in Einzelhandelsstandorte in verkehrsgünstigen, peripheren Lagen zuwider, schwächen damit die Funktionsfähigkeit der Zentren weiter und induzieren durch ihre Ausrichtung auf den Pkw-Kunden zusätzliche Verkehrsbelastungen. (Zu dem Mobilitätsverhalten und dem Wettbewerbselement der Erreichbarkeit auch für PKW-Kunden, vergleiche Behörde für Bau- und Verkehr, Landesplanungsamt, Leitlinien für den Einzelhandel im Rahmen der Hamburger Stadtentwicklungspolitik, 15.02.1996).

Eine Untersuchung von über 40 Bebauungsplänen im Bezirk Wandsbek mit einer Gesamtgewerbefläche von ca. 106 ha zeigt, dass ca. 30 % der Gewerbeflächen derzeit durch Einzelhandel und davon ca. 12 % durch zentrenrelevanten Einzelhandel genutzt werden. In einem Pilotprojekt des Bezirksamtes Wandsbek und der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sind Planungsstrategien gegen diese Entwicklung erarbeitet worden. Ergebnis ist, die Nutzung des Einzelhandels in Gewerbegebieten in parallelen Bebauungsplanänderungsverfahren für die Gebiete neu zu regeln und das vorhandene Planungsrecht durch eine Umstellung auf die aktuelle Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu aktualisieren.

Zusammenfassend werden mit dieser Planänderung folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung der Gewerbegebiete für Gewerbebetriebe, die auf diese Festsetzung angewiesen sind (insbesondere Produktion und Handwerk) und
- Sicherung des Zentrenkonzeptes.

Der Regelungsinhalt im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens Steilshoop 5 wird bewusst auf die Regelung der Zulässigkeit des Einzelhandels und die Umstellung auf die aktuelle BauNVO 1990 beschränkt, um eine Konzentration auf den dringenden Schutz der Gewerbegebiete zu ermöglichen.

Immissionsschutzkonflikte sind im Grundsatz bekannt. Da aber durch die Planänderung keine Verschlechterung der Situation zu erwarten ist, soll die Bewältigung des vordringlichen

Problems, der Fremdnutzung von Gewerbegebieten durch Eindringen von Einzelhandelsnutzungen, vorrangig behandelt werden; Immissionsschutzkonflikte können nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Prioritäten in späteren, geeigneten Verfahren oder Maßnahmen bewältigt werden.

Die Änderung des Bebauungsplans umfasst nur die Teilflächen, die bereits heute als Gewerbegebiete festgesetzt sind. Damit werden alle anderen festgesetzten Gebietstypen (z. B. Misch- und Kerngebiete, Wohngebiete, Sondergebiete), soweit vorhanden, nicht in die Planänderung einbezogen.

### **3 Planerische Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Rechtlich beachtliche Tatbestände**

##### **3.1.1 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) stellt den gesamten Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche dar.

Nachrichtlich übernommen wurde eine Richtfunktrasse mit einer zulässigen Bauhöhe von 81 m über NN, die den westlichen Bereich tangiert. Außerdem wurde eine 110 kV-Leitung nachrichtlich übernommen, die den östlichen Bereich des Änderungsgebiets von Südosten nach Nordwesten überspannt.

##### **3.1.2 Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm**

Das Landschaftsprogramm der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 stellt den Änderungsbereich als Milieu „Gewerbe/ Industrie und Hafen“ dar. Eine „Grüne Wegeverbindung“ verläuft mittig von Norden nach Süden durchs Plangebiet. Die „Entwicklung des Landschaftsbildes“ ist für das Plangebiet als Ziel formuliert.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm als Teil des Landschaftsprogramms stellt für den Änderungsbereich den Biotopentwicklungsraum „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen (14a)“ dar.

#### **3.2 Andere rechtlich beachtliche Tatbestände**

##### **3.2.1 Bestehende Bebauungspläne**

Der Bebauungsplan Steilshoop 5 setzt in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 1. August 1962 im Änderungsbereich des Gesetzes für alle vier Gewerbegebiete eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,6 fest. Maximal sind zwei Vollgeschosse zulässig. Die Baufelder sind durch Baugrenzen definiert.

In § 2 Nummer 8 der Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan ist festgesetzt:

„8. Im Gewerbegebiet sind Verbrauchermärkte und Einkaufszentren unzulässig.“

In der Begründung der Änderung des Bebauungsplans Steilshoop 5 von 1979 heißt es dazu, dass der Bebauungsplan die „Flächen zwischen der Gründgensstraße, Alfred-Mahlau-Weg, Steilshooper Allee und Eichenlohweg beiderseits des Ruwoldtwegs als Gewerbegebiet mit zweigeschossiger Bebauung“ ausweist, so dass es sich „hinsichtlich der Lage, Verkehrsanbindung und Zuschnitt für Gewerbebetriebe verschiedener Größenordnung und unterschiedlicher Standortvoraussetzungen eignet. Auf Grund dieser Bedingungen und der Bedarfssituation soll dieses in guter Zuordnung zum Wohngebiet liegende Gewerbegebiet für die Ansiedlung produzierender Betriebe gesichert bleiben. Durch die Planänderung wird deshalb eine Verbrauchermärkte und Einkaufszentren ausschließende Gliederung vorgenommen. Hierdurch ist die Ansiedlung kleinerer Läden nicht verhindert; es ist jedoch möglich, auch Läden unter 1.500 m<sup>2</sup> Geschoßfläche auszuschließen, soweit negative städtebauliche Auswirkungen für das Hauptzentrum der Siedlung Steilshoop zu erwarten sind.“

### **3.2.2 Baumschutz**

Für die im Änderungsbereich vorhandenen Bäume und Hecken gilt die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (HmbGVBI S. 167).

### **3.2.3 Kampfmittelverdachtsflächen**

Nach dem heutigen Kenntnisstand kann das Vorhandensein von Bombenblindgängern aus dem 2. Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden. Bauvorhaben sind im Einzelnen beim Kampfmittelräumdienst abzufragen.

## **3.3 Andere planerisch beachtliche Tatbestände**

### **3.3.1 System der zentralen Standorte (Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg, 1997)**

Grundlage für die Versorgung der Hamburger Wohnbevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen ist ein räumlich und qualitativ breitgefächertes polyzentrales System, das auf historisch gewachsenen Zentren sowie ergänzenden neu gebauten Einkaufszentren basiert. Charakteristisch für die Metropole Hamburg ist die im System der zentralen Standorte als Oberzentrum ausgewiesene City. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dieses System eines der konstituierenden Elemente für die Stadtentwicklungsplanung, wobei die großen übergeordneten zentralen Standorte das Grundgerüst der Achsenkonzeption bilden.

Gemäß Flächennutzungsplan ist die Hamburger City das A-Zentrum mit den vielfältigsten Nutzungen und der höchsten Konzentration an Einzelhandelsfunktionen. Auf die City konzentriert sich der nationale und internationale Einkaufstourismus, daher ist sie in ihrer Bedeutung nicht einzuschränken. In der Hierarchie untergeordnet befinden sich zunächst zehn sogenannten Bezirkszentren (B1-Zentren) und acht Bezirksentlastungszentren (B2-Zentren).

Weitere 12 Stadtteilzentren (C-Zentren) und 109 Nahversorgungszentren (D-Zentren) bilden die nachrangigen Zentren.

Eine unkontrollierte Ansiedlung von nicht integrierten Fachmarktzentren mit innenstadtrelevanten Sortimenten kann den innerstädtischen Einzelhandel gefährden. Schwerpunkte der Entwicklung bilden gemäß „Leitlinien für den Einzelhandel im Rahmen der Hamburger Stadtentwicklungspolitik“ neben der City überwiegend die Bezirks- und Bezirksentlastungszentren.

C-Zentren und D-Zentren erfüllen primär Aufgaben der Grundversorgung im periodischen Bedarf und teilweise auch im aperiodischen Bedarf für Versorgungsbereiche, die in der Regel einen Stadtteil oder Teilbereiche eines Stadtteils bzw. Ortsteils umfassen. Größe, Vielfalt und Qualität des Warenangebotes dieser Zentren differieren erheblich und sind auf die örtlich unterschiedlichen Nachfragestrukturen abgestellt. Die Bedeutung dieser Zentren liegt insbesondere auch in der Versorgung der weniger mobilen Bevölkerungsschichten, die auf Angebote in Wohnungsnähe angewiesen sind.

Gemäß den vom Senat beschlossenen 'Einzelhandelsleitlinien' soll eine Nahversorgung auch in Streulagen und dünn besiedelten Stadtbereichen gewährleistet sein. In Ergänzung zum Zentrenkonzept kann in derartigen Fällen die Ansiedlung kleinerer Versorgungseinheiten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zugelassen werden.

Zusätzlich zum Zentrenkonzept verfolgt der Senat das Ziel, dass auch in weniger stark besiedelten Bereichen in angemessener Entfernung die Möglichkeit besteht, die Grundbedarfe (Nahversorgung) zu decken. Es hat sich gezeigt, dass vielfach die C-Zentren und in besonderem Maße die lokalen Zentren, für heutige Anforderungen nicht genügend Fläche und Gestaltungsspielraum für notwendige Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen bieten. Im Sinne einer flächendeckenden Versorgung (u. a. in Streulagen) wird die Existenz kleinerer Versorgungseinheiten für notwendig gehalten und als Ergänzung für das Zentrenkonzept unterstützt (D-Zentren).

### **3.3.2 „Räumliches Leitbild Metropole Hamburg – Wachsende Stadt“**

#### **3.3.2.1 Gewerbeentwicklung**

Neben der Entwicklung der Zentren bildet in der Diskussion im Entwurf des „Räumlichen Leitbilds“ die Stärkung des Wirtschaftsraumes einen weiteren Handlungsschwerpunkt. Mit der Entwicklung weiterer Gewerbeflächen aber auch der Bestandspflege vorhandener Gebiete soll das Ziel eines überdurchschnittlichen Wirtschafts- und Beschäftigungswachstums erreicht werden.

Für eine Prognose der Gesamtnachfrage nach gewerblichen Bauflächen für einen Zeitraum von 15 Jahren gibt es keine detaillierte und verlässliche Datengrundlage; es ist von einer Nachfrage von 50 - 60 ha / Jahr, die innerhalb bestehender Gebiete sowie durch Neuausweisung gedeckt werden soll, auszugehen. Der überwiegende Anteil des Gewerbeflächenbedarfs entfällt auf Flächen für Verlagerung, Erweiterung und Funktionsausgliederung ansässiger Betriebe. Ein höherer Bedarf an Gewerbeflächen ergibt sich unter anderem da-

durch, dass die Flächenbedarfe von Unternehmen in den vergangenen Jahren wegen geänderter Betriebsabläufe gestiegen sind. Ein wesentlicher Anteil des Flächenbedarfs kann in bestehenden Strukturen durch Umnutzung, Neuvergabe, Umstrukturierung etc. gedeckt werden. Darüber hinaus wird im „Räumlichen Leitbild“ das Ziel formuliert, planungsrechtlich gesicherte städtische und private Bauflächen in einer Größenordnung von 35 - 45 ha pro Jahr zu sichern, um für künftige Nachfragen gerüstet zu sein.

Eine Analyse der Realnutzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächen hat im Bereich Wandsbek gezeigt, dass Gewerbeflächen in größerem Umfang durch gemischte Nutzungen, Wohnen oder Handel belegt sind. Da eine Rückholung dieser Flächen in den wenigsten Fällen realistisch ist, ist umso mehr darauf zu achten, dass die verbleibenden, tatsächlich gewerblich genutzten Flächen effektiv und dauerhaft genutzt werden, um Abwanderungen von Unternehmen zu vermeiden. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat Sorge zu tragen, dass die für die gewerbliche Nutzung identifizierten und im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen dem tatsächlichen vorgesehenen Nutzungszweck zugeführt und effizient ausgenutzt werden. Ziel ist es, eine sogenannte „gewerbliche Schutzzone“ einzurichten, die die Fremdnutzung von Flächen vor allem durch (zentrenrelevanten) Einzelhandel verhindert bzw. einschränkt. Formuliertes Ziel des Senats ist es, den Ausschluss von Einzelhandel auf Gewerbeflächen voranzutreiben.

### **3.3.2.2 Einzelhandelsentwicklung**

Im Rahmen der Diskussion um den Entwurf des „Räumlichen Leitbilds“ sind sogenannte Steckbriefe zu den Bezirks-, Bezirksentlastungs- oder Stadtteilzentren sowie teilweise auch der Nahversorgungszentren erarbeitet worden, die eine Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche leisten.

Der Stadtteil Steilshoop hat ein Nahversorgungszentrum (D-Zentrum) in zentraler Lage der Großwohnsiedlung (nördlich der Gründgensstraße, vom Schreyerring umgeben).

Hier befindet sich das Einkaufszentrum „City Center Steilshoop“, das 1974 eröffnet wurde und eine Fläche von ca. 13.800 m<sup>2</sup> aufweist. Die gesamte Verkaufsfläche der rund 60 Geschäfte beläuft sich auf ca. 11.100 m<sup>2</sup>. Neben Einzelhandelsnutzungen aus dem Bereich Lebensmittel sind Textil- und Schuhgeschäfte sowie ein Drogeriemarkt vorhanden. Weiter bestehen im Einkaufszentrum auch Angebote aus dem Bereich Gastronomie- und Dienstleistung, wie z. B. Friseur, Fahrschule, Schneiderei, Apotheke sowie ein Ärztehaus.

Das Zentrum zeigt funktionale Schwächen und Leerstände, es besteht auch ein dringender Modernisierungsbedarf zur Steigerung der Attraktivität des Zentrums.

Das nächstgelegene Zentrum ist das oben beschriebene D-Zentrum, das im Mittel etwa 400 m nordöstlich des Plangebietes Steilshoop 5 liegt. Weitere übergeordnete Zentren in der Umgebung befinden sich in Bramfeld (C-Zentrum, rund 1 km), in Barmbek („Fuhlsbüttler

Straße“, B1-Zentrum, rund 2 km) und Wandsbek (B1-Zentrum, rund 5 km). Die Hamburger City (A-Zentrum) ist ca. 8,5 km entfernt.

### **3.3.3 Leitlinien für den Einzelhandel im Rahmen der Hamburger Stadtentwicklungspolitik**

Gemäß „Leitlinien für den Einzelhandel im Rahmen der Hamburger Stadtentwicklungspolitik“ vom 15.02.1996 sind als Haupthindernis für die Sicherung des Zentrenkonzeptes in der Vergangenheit zahlreiche großflächige Einzelhandelsansiedlungen innerhalb älterer Industrie- und Gewerbegebiete zu nennen, die diese Flächen zugleich anderen gewerblichen Nutzungen entziehen und nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung der zentralen Standorte bewirken.

Mit § 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 28.12.2004 (HmbGVBl. S.525) sollen „gewachsene urbane Einzelhandels- und Dienstleistungszentren“ gestärkt und entwickelt werden. Die Novellierung des Baugesetzbuches vom 21. Dezember 2006 trägt gemäß § 171f BauGB dem Ziel der Sicherung und Stärkung der Innenstädte und Stadtteilzentren Rechnung. Dazu wird die Möglichkeit für Innovationsbereiche geschaffen, die derzeit im Rahmen von integrierten städtebaulichen Rahmenplanungen zur Attraktivitätssteigerung des Bezirkszentrums Wandsbek, des Bezirksentlastungszentrums Rahlstedt, der Stadtteilzentren Bramfeld und Volksdorf intensiv zwischen Politik, Verwaltung und der lokalen Wirtschaft diskutiert werden.

### **3.3.4 Informationen aus dem Fachinformationssystem Bodenschutz / Altlasten**

Im Änderungsbereich sind drei Standorte gemäß Bundesbodenschutzgesetz als „Fläche“ im Fachinformationssystem Altlasten eingestuft. Aus bodenschützender Sicht besteht behördlicherseits kein weiterer Handlungsbedarf.

- Für das Grundstück **Steilshooper Allee 5** ist der Standort einer Tankstelle mit der Nummer 6842-118/00 registriert. Die Tankstelle ist aktuell noch im Betrieb und unterliegt damit den immissionsschutzrechtlichen Betriebsbedingungen.
- Für das Grundstück **Steilshooper Allee 7** ist der Standort einer Tankstelle mit der Nummer 6842-115/00 registriert. Die Tankstelle ist aktuell noch im Betrieb und unterliegt damit den immissionsschutzrechtlichen Betriebsbedingungen.
- Für das Grundstück **Steilshooper Allee 55** ist der Standort einer Tankstelle mit der Nummer 6842-199/00 registriert. Die Tankstelle ist aktuell noch im Betrieb und unterliegt damit den immissionsschutzrechtlichen Betriebsbedingungen.

### **3.4 Angaben zum Bestand**

#### **3.4.1 Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt im Bezirk Wandsbek im Stadtteil Steilshoop (Ortsteilnummer 516). Es umfasst vier Teilbereiche, die im Bebauungsplan Steilshoop 5 als Gewerbegebiete festgesetzt sind. Sie befinden sich nördlich der Steilshooper Allee und südlich der Gründgensstraße. Die Teilbereiche 1 und 2 liegen südlich des Ruwoldtwegs, Teilbereich 4 befindet sich westlich des Ruwoldtwegs. Der Teilbereich 3 befindet sich westlich Alfred-Mahlau-Weg, östlich Ruwoldtweg. Die Grenzen des Plangebiets und der Änderungsgebiete sind der Alage zur Verordnung dieses Bebauungsplans zu entnehmen.

#### **3.4.2 Gegenwärtige Nutzung**

##### **3.4.2.1 Einzelhandelsnutzungen**

Die Änderungsgebiete waren zum Zeitpunkt der Bestandskartierung am 12.09.2006 vollständig bebaut und weisen überwiegend gewerbliche Großstrukturen auf. Auf den Flurstücken 1492, 1486, 1479, 1251, 1356, 1133, 594 sowie 1221 sind Einzelhandelsnutzungen kartiert worden.

Auf dem Flurstück 594 und 1221 befindet sich ein Einzelhändler, der mit Getränken handelt. Seit Ende 2006 wird das Flurstück ebenfalls durch einen Discounter für Lebensmittel genutzt. Der an der Ecke Eichenlohweg / Steilshooper Allee vorhandene Betrieb handelt mit Kfz-Teilen (Flurstück 1492). Die Flurstücke 1251 und 1356 werden durch Betriebe genutzt, die mit Baustoffen handeln. Im Änderungsbereich befinden sich drei Tankstellen (Flurstücke 1486, 1479 und 1133).

##### **3.4.2.2 Sonstige gewerbliche Nutzungen**

Im Änderungsbereich sind weitere Gewerbebetriebe vorhanden, die Tätigkeiten wie Produktion, Handwerk oder Dienstleistungen ausüben. Hierbei handelt es sich beispielsweise um ein Fast-Food-Restaurant (Flurstück 1487), ein Fitnessstudio (Flurstück 1250), einen Elektrotechnikbetrieb (Flurstück 1343), einen Parkettleger (Flurstück 830) und einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb (Flurstück 1344). Des Weiteren befindet sich auf dem Flurstück 1426 ein Schulungszentrum. Weitere Bürogebäude, die von unterschiedlichen Dienstleistungsunternehmen genutzt werden, befinden sich auf den Flurstücken 1355, 1307, 1032, 593 und 1033. Ein leer stehendes Gebäude befindet sich auf Flurstück 1513.

#### **3.4.3 Ver- und Entsorgung**

##### Strom

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich zwei Vattenfall-Netzstationen. Eine liegt auf dem Flurstück 1426 an der Gründgensstraße, eine weitere befindet sich am Ruwoldtweg auf dem Flurstück 1487. Diese Netzstationen und die zu den Netzstationen führenden Kabel müssen aus versorgungstechnischen Gründen erhalten bleiben.

Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft eine 110kV-Hochspannungsleitung, die die Flurstücke 1513, 1221, 594, 1133, 1355 und 1426 an der Steilshooper Allee bzw. des Ruwoldtwegs überspannt.

#### Fernwärme

Im Änderungsbereich verlaufen Fernwärmeleitungen.

## **4 Umweltprüfung**

Die Änderung des Bebauungsplans führt zu keiner zusätzlichen Versiegelung von bebaubaren Grundstücksflächen oder sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft, so dass auch keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts im Änderungsbereich zu erwarten ist. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

## **5 Planinhalt und Abwägung**

Mit der Änderung des Bebauungsplans Steilshoop 5 soll insbesondere die bisher im Gewerbegebiet zulässige Einzelhandelsnutzung ausgeschlossen werden, weil § 2 Nummer 8 des Gesetzes über den Bebauungsplan aus heutiger Sicht keinen ausreichenden Schutz des bestehenden Gewerbegebietes gegen eindringenden Einzelhandel und der angrenzenden Zentren darstellt.

So haben sich im Teilbereich 3 auf den Flurstücken 594 und 1221 an der Steilshooper Allee zwei Betriebe (Discounter und Getränkemarkt) angesiedelt, die mit Lebensmitteln handeln. Des Weiteren befinden sich verschiedene Betriebe im Änderungsgebiet, die mit verschiedenen Gütern handeln, hierzu gehören drei Tankstellen, zwei Baustoffhändler sowie einen Betrieb, der mit Kfz-Teilen handelt. Aufgrund der bereits vorhandenen Einzelhandelsnutzungen wird deutlich, dass diese Flächen für verschiedene Einzelhandelsbetriebe attraktiv sind und ein Ansiedlungsdruck vorhanden ist. Dem soll durch diese Planänderung entgegen gewirkt werden, daher wird § 2 Nummer 8 des Gesetzes wie folgt ersetzt:

„8. *In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig.  
Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe sowie Betriebe, die mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und gleichermaßen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten oder sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern.  
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“*

Für die Gewerbegebiete wird aus § 2 Nummer 8 des Gesetzes von 1979 nicht übernommen, dass Verbrauchermärkte und Einkaufszentren unzulässig sind. Die vorhandene Festsetzung wird ersetzt, da die Begriffe „Verbrauchermärkte“ und „Einkaufszentren“ zur Steuerung des Einzelhandels nach heutiger Auffassung hier nicht ausreichen.

Durch die Festsetzung „In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig“ wird sichergestellt, dass die zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen nicht durch Einzelhandelsnutzungen, für die Flächen an anderen zentralen Standorten – z. B. den im Kapitel 3.3.2.2. genannten Stadtteilzentren – zur Verfügung stehen, belegt werden. Das wirtschaftliche Interesse einzelner potentieller Einzelhandelsbetriebe, sich auf den gegebenenfalls günstigeren Gewerbeflächen anzusiedeln, wiegt weniger schwer als das Interesse der Allgemeinheit an der Erreichung der im Kapitel 2 genannten Ziele. Entsprechendes gilt für das wirtschaftliche Interesse von Unternehmen, die Einzelhandelsflächen vermarkten.

Abwägungsrelevant ist in diesem Zusammenhang das dem Hamburger Flächennutzungsplan zugrunde liegende System der Zentralen Standorte (Zentrenkonzept) in Verbindung mit den „Leitlinien für den Einzelhandel im Rahmen der Hamburger Stadtentwicklungspolitik“ (siehe Kaptitel 3.3.1 und 3.3.3). Die Erhaltung und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in den Städten und Gemeinden ist von hoher städtebaulicher Bedeutung, und zwar zur Stärkung der Innenentwicklung und der Urbanität der Städte sowie besonders auch zur Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung, die angesichts der demographischen Entwicklung besonderen Schutzes bedarf, insbesondere auch wegen der geringeren Mobilität älterer Menschen. Daher dürfen Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungseinheiten haben.

Die als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen des Bebauungsplans Steilshoop 5 befinden sich nicht im stadträumlichen Zusammenhang mit dem Zentrum Steilshoop. Durch die vorhandenen, teils intensiven gewerblichen Nutzungen im Plangebiet und in dessen Umfeld, ist ein funktionaler und stadträumlicher Zusammenhang mit dem Zentrum Steilshoop nicht vorhanden. Um eine weitere Schwächung der Zentralitätswirkung des Einkaufszentrums Steilshoop, welches derzeit Leerstände an Verkaufsflächen aufweist, zu verhindern und um Gewerbeflächen für produzierende oder verarbeitende Betriebe zu sichern, wird der Einzelhandel planungsrechtlich ausgeschlossen.

Im Änderungsbereich und im Umfeld des Änderungsbereichs ist die Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung mit Gütern des täglichen und aperiodischen Bedarfs durch das Nahversorgungszentrum „City Center Steilshoop“ (D-Zentrum), das sich in einer Entfernung von etwa 500 m befindet, sowie das Stadtteilzentrum Bramfeld (C-Zentrum) gesichert. Durch das vorhandene Angebot der benachbarten Zentren wäre die Versorgung auch ohne die im Änderungsbereich bestehenden Einzelhandelsbetriebe ausreichend gesichert. Die vorhandenen Einzelhandelsnutzungen genießen Bestandsschutz. Für die bestehende Gewerbestruktur wird durch den Ansiedlungsausschluss von Einzelhandelsbetrieben sichergestellt, dass den ansässigen Betrieben auch zukünftig Flächen, insbesondere im produzierenden Bereich sowie im Handwerk oder ähnlichem, vorbehalten bleiben. Gleichzeitig bedeutet das zuverlässige Planungs- und Nutzungssicherheit für bestehende sowie neue Betriebe und schützt deren Belange hinsichtlich Investitions- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten.

Versandhandelsbetriebe hingegen werden zugelassen, weil diese aufgrund ihrer Anforderungen an verkehrliche Infrastruktur eher im Gewerbegebiet als in anderen Gebieten integrationsfähig sind. Durch Versandhandelsbetriebe ist darüber hinaus keine örtliche Kundenanziehungskraft und somit auch keine zentrenbildende, städtebauliche Auswirkung zu er-

warten. Eine Zulässigkeit dieser Form des Einzelhandels ist im Gewerbegebiet deshalb vertretbar.

Der „Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe“ ist ausnahmsweise zulässig, weil unter heutigen wirtschaftlichen Bedingungen Handwerksbetriebe Möglichkeiten benötigen in einem nachrangigen Umfang Güter, die mit ihrer handwerklichen Tätigkeit in Verbindung stehen, zu verkaufen. Diese untergeordnete Form des Einzelhandels durch Handwerksbetriebe und verarbeitendes Gewerbe kann deshalb auch in Gewerbegebieten hingenommen werden.

Ausnahmsweise zulässig sind auch „Betriebe, die mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und gleichermaßen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern“, weil der Handel mit diesen sogenannten „großformatigen Gütern“ auf Grund des benötigten Flächenbedarfs in zentraler Lage schwer zu integrieren ist. Wesentliche negative Auswirkungen auf ansässige Gewerbebetriebe, wie Verdrängungseffekte, sind durch die getroffene Ausnahme nicht zu erwarten. Im Gegenteil, es können sich sogar Synergien z. B. aus neuen Kundenströmen oder durch wirtschaftliche Kooperationen von ansässigen und neuen Betrieben ergeben.

Bei einer generellen Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen in Verbindung mit Handwerk und verarbeitendem Gewerbe und der sogenannten „großformatigen Güter“, wäre eine städtebauliche Fehlentwicklung durch Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Änderungsgebietes in Richtung eines Einzelhandelsstandortes unaufhaltsam. Daher ist für die planungsrechtliche Beurteilung jeweils eine Einzelfallprüfung des Ausnahmegegenstandes erforderlich.

Andere städtebauliche Regelungsinhalte oder sich aus der vorhandenen Gemengelage von Wohnen und Gewerbe ergebende Konflikte im Plangebiet des Bebauungsplans sollen nach Maßgabe der städtebaulichen Erforderlichkeit und Prioritäten in späteren Planverfahren bewältigt werden, um sich in diesem Planverfahren auf den dringend notwendigen Schutz der Gewerbegebiete konzentrieren zu können.

Die bisher geltende Baunutzungsverordnung aus dem Jahre 1962 wird auf die BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), umgestellt, um die Festsetzung den aktuellen Anforderungen anzupassen.

## **6 Beeinträchtigung von Natur und Landschaft**

Der Bebauungsplan bereitet keine Eingriffe in Natur- und Landschaft vor. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind aus der Änderung des Bebauungsplans nicht zu erwarten, da die Änderung des Bebauungsplans zu keiner zusätzlichen Versiegelung von bebaubaren Grundstücksflächen führt.

## **7 Flächenangaben**

Das Gebiet der Planänderung umfasst eine Größe von ca. 6,1 ha. Es resultieren aus der Planänderung keine Veränderungen der Flächengrößen von Gewerbeflächen oder der angrenzenden Verkehrsflächen.